

Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e.V.
Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen
Alte Jakobstr. 149, 10969 Berlin



Wir fordern von der nächsten Bundesregierung gleich welcher Koalition eine sofortige, seriöse Neubemessung der Hartz-IV-Regelsätze und damit auch der Grundfreibeträge in der Einkommenssteuer.

Diese Neubemessung muss ehrlich, nachvollziehbar und ergebnisoffen sein. Sie muss nicht nur den Kriterien der Bundesverfassungsgerichtsurteile von 2010 und 2014 (Willkürverbot und Transparenzgebot sowie logische Konsistenz durch bestmögliche Vermeidung von Zirkelschlüssen) genügen, sondern sie muss auch mehr als nur „gerade noch“ verfassungskonform sein. Zu diesem Zeitpunkt lag noch keine ausgearbeitete und durchgerechnete Alternative für die Bemessung vor; dies ist aber inzwischen der Fall, mit der **Becker-Tobsch-Methodik** (Dr. Irene Becker & Dr. Verena Tobsch, Gutachten im Auftrag der Diakonie: https://www.diakonie.de/fileadmin/user_upload/Becker_11_2016_Gutachten_Regelbedarfsbemessung.pdf).

Damit ist das letzte Regelbedarfsermittlungsgesetz nach unserer Meinung evident verfassungswidrig geworden, da es damals schon möglich gewesen wäre, Zirkelschlüsse, wenn schon nicht vollständig, so doch weitgehend zu vermeiden. Sowohl die schwankende Abgrenzung der statistischen Bezugsgruppe als auch die gezielte Streichung mal dieser, mal jener Daten aus der Kalkulationsgrundlage sind – aus wissenschaftlicher Sicht – intellektuell unredlich, da sie politische Bewertung und mathematische Berechnung unzulässig vermischen; und aus verfassungsrechtlicher Sicht sind sie ebenfalls abzulehnen, da sie bloß die Willkür transparent machen.

Auch ohne mehr oder weniger beliebige, letztlich fiskalisch motivierte Streichungen lassen sich die Regelsätze nach dem Statistikmodell (statt nach einem verkappten Warenkorb) ehrlich, nachvollziehbar und ergebnisoffen berechnen, wenn man systematisch nach Maßgabe der Becker-Tobsch-Methodik vorgeht. Danach bleibt es bei der bisherigen Messlatte (Orientierung am Verbrauch des unteren Fünftels der Gesellschaft), oder genauer gesagt: dieses Grundprinzip wird erstmals ohne Abstriche verwirklicht); aber gleichzeitig muss diese Messlatte jedes Mal neu geeicht werden, und zwar an der Mitte (dem mittleren Fünftel) der Gesellschaft.

Den fruchtlosen Streit um Alkohol und Nikotin, Tierfutter und Schnittblumen oder demnächst vielleicht laktosefreie Milch oder Ostereier lehnen wir ebenso ab wie Vorab-Setzungen von (mindestens oder höchstens) x, y oder auch z Euro. Im Übrigen sollte die Pauschalierung der Regelsätze auf ein vernünftiges Maß zurückgeführt werden; das heißt auf Ansparszwänge zu verzichten sowie Haushaltsenergie aus der Regelsatzbemessung herauszunehmen, denn diese gehört genau wie Heizung zu den Kosten der Unterkunft – eine Wohnung ohne Strom wäre nämlich schlicht nicht mehr bewohnbar.

Die Politik ist zwar in der Pflicht, den Statistikern im ersten Schritt verbindliche Prüfkriterien vorzugeben; dazu bedarf es einer öffentlichen Debatte darüber, wo Teilhabe endet und schon das Abgehängtsein beginnt. Im zweiten Schritt hat sich die Politik jedoch aus der Berechnung herauszuhalten: Die Festlegung des verfassungsmäßig garantierten sozio-kulturellen Existenzminimums darf weder in der Sozial- noch in der Steuerpolitik zum haushaltspolitischen „Wunschkonzert“ des Finanzministeriums herabsinken.

Wer das nicht versteht, der braucht sich über erstarkenden Rechtspopulismus und Demokratieverdrossenheit in der Bundesrepublik nicht zu wundern!

Daher empfehlen wir auch dem DGB sowie den Einzelgewerkschaften, sich der Becker-Tobsch-Methodik in den Grundzügen anzuschließen!

Zum Vergleich hier die geltenden Regelsätze (Regelbedarfsstufen) 2017 und die Regelsätze, die bei der alternativen Berechnungsmethodik herauskommen müssten:

Bedarfsstufe	1	2	3	4	5	6
jetzt (2017)	409 €	368 €	327 €	33 €	291 €	237 €
alternativ	560 €	440 €	448 €	389 €	362 €	254 €

Zu beachten ist, dass nach der Becker-Tobsch-Methodik auch zusätzliche Mehrbedarfe für unregelmäßig anfallende und daher statistisch nicht erfassbare Ausgaben (wie etwa „weiße Ware“) aus der pauschalierten Regelsatzbemessung herausgenommen werden und Bedarf im Einzelfall zu gewähren sind.

Darüber hinaus sollten auch die Kosten für Haushaltsenergie (Strom) aus den statistischen Regelsatzpauschalen herausgenommen und den Unterkunftskosten zugeordnet werden.